

Satzung des Meckenheimer Prinzen Club 1991

§ 1 Name, Tradition, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Meckenheimer Prinzen Club 1991“, nachstehend „MPC“ genannt (mit dem Zusatz e.V.).

Der MPC führt die Tradition und Aufgaben des 1991 als Interessengemeinschaft gegründeten "Prinzenclubs" fort.

Er hat seinen Sitz in 53340 Meckenheim/Rheinland und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (UR.-Nr. 931/2004 AG Rheinbach)

Der MPC ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat sich der rheinischen Brauchtumpflege verschrieben. Hierbei steht neben der allgemeinen Brauchtumpflege die Pflege und Förderung des rheinischen Karnevals im Vordergrund.

(2) Im speziellen proklamiert der MPC die Kindertollitäten der Stadt Meckenheim (Kernstadt ohne Ortsteile) und führt diese durch die Session. Außerhalb der Karnevalssession beteiligt sich der MPC an kulturellen Veranstaltungen in Meckenheim und der umliegenden Region.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln keine Zuwendungen. Andere Personen dürfen durch zweckfremde Unterstützung oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus **aktiven, fördernden Mitgliedern** und **Ehrenmitgliedern**.

(2) Durch Beitrittserklärung kann **aktives Mitglied** werden:

- Jede im Stadtgebiet Meckenheim proklamierte Tollität sowie deren Partner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Jede im Stadtgebiet Meckenheim proklamierte Kindertollität sowie deren Sessionsbegleitungen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister sowie Tanten bzw. Onkel von Meckenheimer Tollitäten und deren Begleitung
- Fördernde Mitglieder, die neben der finanziellen Unterstützung in besonderer Weise durch persönliches Engagement binnen einer Jahresfrist die Zwecke des MPC unterstützen haben.

(3) Weiter kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person als **förderndes Mitglied** zugelassen werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden. Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand zustimmt. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die ihm auszuhändigen ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher dem MPC schriftlich zugegangen ist. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes dem Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des MPC schädigt oder das Zusammenleben im Verein nachhaltig beeinträchtigt oder wenn es den satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem MPC gegenüber schuldhaft nicht nachkommt. Der Ausschluss durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen setzt eine einmalige schriftlicher Mahnung voraus.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten und es ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist

ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben und wird damit wirksam.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten sowie Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

(3) Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seinen Zielen schaden könnte.

(4) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsident

(1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, auf Vorschlag eines Organs zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Präsidenten, die sich um den MPC besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident sind Mitglieder auf Lebenszeit, ohne beitragspflichtig zu sein.

(4) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied und als Ehrenvorsitzender erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung. Sie bedarf keiner besonderen Feststellung.

§ 7 Vermögen des Vereins

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendung) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit beschließt der Vorstand mit einer Gebührenordnung. Dieser Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr in der Zeit vom 01. April bis spätestens 31. Mai einberuft.

(2) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** können aus besonderen Gründen vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder auf schriftlichen Antrag, der eine Begründung enthalten muss, einberufen werden.

(3) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse (Post oder E-Mail) gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl eines Versammlungsleiters bei anstehenden Wahlen;
- Wahl oder Abberufung des Vorstands;
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren; sie haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten;
- Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen;
- Beschlussfassung zum Haushaltsplan und zu Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Gebührenordnung u.ä.);
- Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge (z.B. Aufnahmeanträge, Ausschlussverfahren, Ehrenmitgliedschaften, Ehrenpräsident usw.);
- Beschlussfassung über Rechtsgrundlagen des Vorstands, die dem Verein im Einzelfall mit mehr als 2000 € verpflichten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder durch den Vertreter im Amt geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, wohl aber eine beratende Funktion. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhält ein aktives Mitglied das Stimmrecht und ist wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

(5) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Satzungsänderungen erfolgen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn dieser Tagungsordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Ausführung des Neuvorschlages aufgeführt ist.

(7) Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht,

so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem stellvertretenden Präsidenten
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer / Pressewart
- e. dem Prinzenführer

und kann von der Mitgliederversammlung um Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitglieds erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen.

(4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann dem Vorstand auf einer Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage gestellt werden. Entzieht diese mit mindestens 2/3 aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder dem Vorstand das Vertrauen, so ist dieser zu entlassen. Durch einen kommissarischen Vorstand sind innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins mit insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung und Erstattung des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- d. Vertretung des Vereins in anderen karnevalistischen Organisationen

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der Präsident zuständig. Eine Einberufung ist an keine bestimmte Form oder Tagesordnung gebunden.

(4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

§ 13 Der Präsident

(1) Der Präsident führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Zusammen mit dem Schatzmeister ist er für das Rechnungswesen im Sinne des §§ 7, 12 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand iSd § 26 Abs. II BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14 Haftungsbeschränkung

(1) Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist strittig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Mitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ehrenamtlichen Tätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren. Sofern keine Hinderungsgründe dagegen stehen, sollte einer davon aus dem Kreis des amtierenden Vorstandes stammen.

(3) Das im Zuge der Liquidation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Restvermögen wird der Stadt Meckenheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke übereignet.

§ 17 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rheinbach.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2015 beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 14.07.2003 tritt damit außer Kraft.